

durch Gefängnisstrafe angehalten werden. Bewirkt aber der Verfagte, daß die Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar in der §. 1 k von 2 bis 5 bestimmten Reihenfolge, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers."

## §. 1 h.

"Darüber, ob eine Ehrenkrahnung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden, und so lange der ehrenkrahnige Charakter einer Schrift, eines einzelnen Artikels oder einer einzelnen Neuherfung derselben durch diese Entscheidung nicht anerkannt ist, hat die Verbindlichkeit zur Benennung des Verfassers nicht statt."

## §. 1 i.

"Bei Schriften, welche der Censur nicht unterlegen haben, ist zwar die Verbindlichkeit, die Mitwissenschaft um den Verfasser anzugeben, nicht bloß auf Injurien beschränkt, sondern auf alle Fälle ausgerechnet, in welchen nach den Grundsätzen des Criminalgesetzbuchs eine Verpflichtung zur Anzeige vorhanden ist. Wo diese aber nicht vorliegt, bewendet es bei den Bestimmungen in §. 1 g. Im Uebrigen gelten in Anwendung der wegen Benennung der Verfasser anzuwendenden Zwangsmafeln, insonderheit bei Injurien, die oben für die censirten Schriften aufgestellten Regeln."

## §. 1 k.

"Die Personen, welche zum Erscheinen einer straflichen Druckschrift missgünstigt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

- 1) zuvor der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
- 2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
- 3) der Verleger; insofern auch dieser nicht bekannt ist
- 4) der Drucker und
- 5) zuletzt der Verbreiter.

Zur Begründung dieser neuen Bestimmungen wird es einer großen Ausführung um so weniger bedürfen, als dieselben sämtlich frühere theils Regierungs-, theils Deputationsvorschläge sind. Rämentlich ist §. 1 d im Materiellen der Disposition in §. 3 des Gesetzentwurfs von 1840, §. 1 e dem Inhalte der §. 3 des Gesetzentwurfs von 1833 entsprechend, die übrigen §§. aber größtentheils wörtliche Nachbildung der von der berichterstattenden Deputation zu dem zuerst erwähnten Gesetzentwurf beantragten Abänderungen.

Die §§. 1 g bis 1 k sind insonderheit bestimmt, die §. 5 des gegenwärtigen Gesetzentwurfs zu ersehen, und werden dies gewiß in eben so rationeller, als genügender Weise thun. Zugleich dürfte durch diese letzteren demjenigen Abhülfe gewährt worden sein, was in der unter Nr. 10 bemerkten Petition beschwerend bemerkt worden ist, obwohl dieselbe erst an die Deputation gelangt ist, nachdem sie sich über jene Vorschläge bereits vereinigt hatte.

Wollte man derartige Bestimmungen nicht treffen, so würde der Angeberei Thor und Thür gebühren, dem Institut der verantwortlichen Redactoren aller Sinn geraubt und zugleich mancher Staatsdiener, mancher andere erfahrene, aber durch seine amtliche und sonstige Stellung an das Licht der Öffentlichkeit zu treten verhinderte Mann von schriftstellerischen Beschäftigungen geradezu abgehalten werden, was vielleicht für das Gemeinwesen ein empfindlicher Verlust sein könnte.

Hier nach glaubt die Deputation der Kammer vorschlagen zu können:

für die Wegfall gebrachten §§. 2—5 des Gesetzentwurfs die oben mitgetheilten §§. 1 d bis 1 k in den Lechteren aufzunehmen.

Präsident D. Haase: Es wird sich also die Debatte über diese Zusatzparagraphen nach deren Reihe erstrecken.

Königl. Commissar D. Schäarschmidt: Die Regierung hat über die Zusatzparagraphen im Allgemeinen nur zur erklären, daß ihr Inhalt größtentheils ganz außer dem Bereich dieses Gesetzes liegt und meistens nur in ein umfassendes Pressgesetz gehört, das sie jetzt nicht vorgelegt hat. Wollte also die verehrte Kammer in dieser Hinsicht etwas Gesetzliches bestimmt wissen, so würde wohl ein besonderer Antrag darauf zu stellen sein. Uebrigens gebe ich aber zu bedenken, daß die vorgeschla-

genen Bestimmungen, die wirklich in den Bereich dieses Gesetzes gehören, wie sich aus dem Vergleich mit den §§. des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs selbst ergiebt, von der Art sind, daß die Regierung sich damit nicht einverstehen kann.

Abg. Sachse: §. 1 d sagt: Die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse wird durch die §. 1 getroffene Bestimmung in Bezug auf die der Censur nicht unterworfen gewesenen Druckschriften nicht ausgeschlossen." §. 1 e hingegen sagt: "Die durch uncensite Druckschriften verübten Vergehen sollen nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen, und zwar durch die Justizbehörden untersucht und bestraft werden." Wenn ich nun den Fall des Erscheinens eines Buches über 20 Bogen voraussehe, welches obscbn und den Sitten nachtheilig wäre, oder welches vielleicht jesuitische Grundsätze predigte, so gelangt dies nicht unter den Bereich des Criminalrichters, sobald es nicht Gotteslästerung enthält, welche unter einen Artikel des Strafgesetzes subsumirt wird. Einiges Anderes wäre es, wenn es einen Angriff gegen ausländische oder die inländische Regierung enthielte; aber solche Bücher, welche die Freiheit befördern wollen, meine ich nicht, indem mir die §. bedenklich erscheint, sondern ich denke an solche, welche den guten Sitten gefährlich sind. Es fragt sich nun, da hier nach doch auch Eigentumsrechte zu berücksichtigen sind, ob der Polizei das Recht zuständig sei, obscbne Schriften dieser Art zu confisieren? Das sie nicht in Lesebibliotheken zu dulden sind, versteht sich von selbst. Aber wenn nun einer ein solches Werk gekauft hat, um es weiter zu verbreiten oder zu verschenken, so entsteht die Frage: Hat die Polizei das Recht, es mit Beschlag zu belegen? Die Grenzen sind da oft fein, schwankend und unbestimmt, ob etwas in der Maße obscbn sei, daß es als eine Schrift betrachtet werden müsse, die der Beschlagnahme der Polizei zu verfallen habe. Ich wünschte zu meiner Beruhigung die Ansicht der Deputation zu wissen.

Referent Abg. Todt: Darüber gibt dem geehrten Abgeordneten §. 5 b Beruhigung; denn dort, worüber schon Einverständnis zwischen Regierung und Deputation obwaltet, heißt es ausdrücklich: „dass Schriften, censirte und uncensirte, welche anstößig sind, jederzeit von Ober- und Unterbehörden mit Beschlag belegt werden können“. Also erlebt sich das Bedenken des geehrten Abgeordneten hier nach vollständig.

Abg. Jani: Ich mache darauf aufmerksam, ob eine ansäßige Schrift, welche bereits in alle Welt hinausgegangen ist, nach 24 Stunden wieder hereingefischt werden kann, und bloß auf so lange soll dieselbe der Kreisdirection zur Prüfung vorliegen. Macht sich die Unterdrückung derselben notwendig, so wird eine solche Maßregel jedenfalls weit weniger Aufsehen erregen und weit weniger gehässig erscheinen, wenn bloß der Verleger dabei concurriert, als wenn schon eine Schrift in den Händen Mehrer ist.

Referent Abg. Todt: Jetzt gehen solche Schriften mit Censur auch in alle Welt hinaus. Was schon der Abg. Brockhaus erwähnte, wiederhole ich: wenn man nicht soviel Vertrauen zu den Beteiligten hat, daß sie sich durch die gedrohten Strafen von Geschwindigkeiten abhalten lassen, so muß man Wächter an die Presse stellen, damit nicht gedruckt werde, was der Censor nicht haben will.

Abg. Jani: Allerdings scheint es etwas Anderes zu sein, wenn in einzelnen Fällen Missbrauch stattfindet, als wenn ein Verleger in den Stand gesetzt wird, gleich die ganze Auflage in die Welt hinauszuschicken.

Abg. Sachse: §. 5 a sagt allerdings: „Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5 b und s. l. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert und leiden mithin auch auf Schriften über 20 Bogen Anwendung.“ Allein diese Bestimmung scheint nicht obscbne, oder der Religion entgegenlaufende Schriften, oder die zweideutigen Inhalts sind, wo die Grenzen nicht so bestimmt vor Augen liegen, zu treffen; denn diese scheinen dem Strafrechte nicht zu unterliegen. Ich